

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über

die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel

Die Stadt Kassel

– vertreten durch den Magistrat –

im Folgenden **Stadt** genannt

und

der Landkreis Kassel

– vertreten durch den Kreisausschuss –

im Folgenden **Landkreis** genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBL I S. 229), zum Zwecke der Zusammenlegung ihrer beiden Gesundheitsämter folgende Vereinbarung:

§ 1

Präambel

Mehr denn je stehen nicht mehr nur Städte und Gemeinden, sondern Regionen im Wettbewerb miteinander. Gleichzeitig ist die Mobilität der Menschen innerhalb einer Region heute weitaus höher als früher. Die gemeinsame Verantwortung von Landkreis und Stadt für die Menschen in der Region findet durch die Zusammenführung der Gesundheitsämter ihren Ausdruck. Das fusionierte Gesundheitsamt kann so nachhaltig zur Stärkung des Themas „Gesundheit“ in der Region beitragen und erlaubt durch gebündelte Kräfte personenzentrierte, differenzierte und regional abgestimmte Hilfsangebote.

Bürgerorientiertes Arbeiten und das Grundverständnis, dienstleistende Behörde für verschiedenste Partner in der Region zu sein, sind hierfür ebenso Grundlage wie die Präsenz in der Region. Ziel ist, das Beste beider Ämter miteinander zu verknüpfen und nach fachlichen Kriterien neu zu strukturieren. Dabei bietet die Zusammenführung von Kompetenzen die Chance, neue Schwerpunkte zu entwickeln.

